

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-39-2022

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die ÖKOWIND Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 25.01.2022, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben „Windpark Deutsch-Haslau II“ gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin ÖKOWind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Deutsch-Haslau II die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (Anlagentype Nordex N163/6.X 6,8 MW, Nabenhöhe von je 162 m exkl. 2 m Höherstellung) in der Gemeinde Prellenkirchen. Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 13,6 MW. Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen (WKA) erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie die Stichwege zu den Anlagenstandorten. Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen. Die neu geplante 20 kV Windparkverkabelung führt von der Anlage WKA 02 zur Anlage WKA 01 und wird von dort mittels einem Kabelstrang direkt zum Umspannwerk Bad Deutsch-Altenburg geleitet. Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die noch zum Vorhaben gehörigen 20 kV Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel, in der 20 kV Übergabestation im Umspannwerk (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) Bad Deutsch-Altenburg dar. Weiters bildet die Einfahrt vom befestigten Begleitweg der Landstraße B 50 in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze. Die betroffenen Standortgemeinden sind Prellenkirchen (Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung), Bad Deutsch-Altenburg (Verkabelung) und Hundsheim (Verkabelung).

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **14.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Prellenkirchen, Bad Deutsch-Altenburg und Hundsheim sowie bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden digital zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

4. Hinweise

Ab **14.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 14.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann kommt dieser Personengruppe als Bürgerinitiative (BI) gemäß § 19 UVP-G 2000 Parteistellung im Genehmigungsverfahren zu.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G u n d a c k e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur